

**SCHULELTERNBEIRAT DER  
FREIHERR-VOM-STEIN-SCHULE  
GYMNASIUM**

**Domänenweg 2, 36037 Fulda, Tel.: 0661-969400**

**SATZUNG über die FREIWILLIGE ELTERNSPENDE**

- Fassung vom 23.05.2017 – laut  
Beschluss des Schulelternbeirates

§ 1

- (1) Der Schulelternbeirat der Freiherr-vom-Stein-Schule ruft die Elternschaft der Schule zu freiwilligen Spenden auf zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- (2) Der Schulelternbeirat verwaltet das Spendenaufkommen als FREIWILLIGE ELTERNSPENDE und verteilt die Mittel zum Wohle der Schüler dieser Schule.

§ 2

- (1) Die finanzielle Abwicklung der FREIWILLIGEN ELTERNSPENDE erfolgt über eigens dafür eingerichtete Bankkonten.

§ 3

- (1) Organ des Schulelternbeirates für Angelegenheiten der FREIWILLIGEN ELTERNSPENDE ist der Bewilligungsausschuss.
- (2) Der Bewilligungsausschuss besteht aus 8 Ausschussmitgliedern. Dazu können Ersatzmitglieder bestellt werden.

§ 4

- (1) Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden durch den Schulelternbeirat auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Wählbar sind auch Eltern, die nicht Mitglied des Schulelternbeirates sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei Ausscheiden des Kindes aus der Schülerschaft der Freiherr-vom-Stein-Schule. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft auch nach Ausscheiden des Kindes aus der Schülerschaft fortgesetzt werden. Hierzu ist eine Mehrheitswahl im Schulelternbeirat nötig.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

- (1) Der Bewilligungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (2) Der Kassenwart wird vom Schulelternbeirat bei Bedarf gewählt.
- (3) Der Kassenwart sowie der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben das gemeinschaftliche Verfügungsrecht über die Konten der FREIWILLIGEN ELTERNSPENDE. Dem Kassenwart kann alleinige Bankvollmacht erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Bewilligungsausschusses ein.
- (5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden übernimmt die Funktionen des Vorsitzenden nur, soweit dieser verhindert ist.

§ 6

- (1) Der Bewilligungsausschuss ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 3 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit mit Ausnahme § 8 (4) und § 9 (2).
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlußfassung kann im Ausnahmefalle durch telefonischen Rundruf oder Email an alle Mitglieder des Bewilligungsausschusses erfolgen, wenn 4 Mitglieder zustimmen und dies dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Protokoll geben. Das Protokoll ist in der nächsten Ausschußsitzung vorzulegen und von den zustimmenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 7

- (1) Der Schulleiter kann einen Lehrer als Beauftragten zur Koordination zwischen Bewilligungsausschuss und Antragstellern ernennen, der die Anträge auf Bezuschussung einbringt und erläutert.

§ 8

- (1) Der Schulleiter, die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder ein von ihr/ihm bestimmter Vertreter, ein Schüler aus der Schülervertretung und der Beauftragte der Schulleitung nach § 7 sowie die gewählten Ersatzmitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Bewilligungsausschusses und sind wie Mitglieder zu laden.
- (2) Gegen Beschlüsse des Bewilligungsausschusses steht jedem Ausschussmitglied und den unter (1) genannten Personen ein Vetorecht zu.
- (3) Wird von dem Vetorecht in einer Sitzung Gebrauch gemacht, muss in einer neuen Sitzung entschieden werden, die nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf.
- (4) Die Entscheidung auf das Veto muss einstimmig sein.

§ 9

- (1) Bewilligungsanträge über 300€ dürfen grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn noch keine verbindliche Bestellung oder sonstige verbindliche vertragliche Festlegung des Antragstellers vorliegt.
- (2) Ausnahmen dürfen nur von allen Mitgliedern einstimmig genehmigt werden.
- (3) Über Einzelausgaben bis 200 € und insgesamt über Ausgaben 600 € pro Quartal kann der Vorsitzende zusammen mit dem Stellvertreter ohne Einberufung des Ausschusses beschließen. Der Ausschuß ist über derartige Beschlüsse auf seiner nächsten Sitzung zu informieren. Diese sind dann auch zu protokollieren.
- (4) Der Kassenwart erhält eine Aufwandsentschädigung in vom Ausschuss festzulegender Höhe.

§ 10

- (1) Der Schulleiter, Lehrer, Schulbedienstete und Schüler dürfen keinen Einblick in die Spendenlisten der Elternschaft nehmen.
- (2) Der Kassenführer erteilt auf besondere Anforderungen (am Ende des Kalenderjahres) eine Spendenquittung.

§ 11

- (1) Die Entlastung des Bewilligungsausschusses erfolgt durch den Schulelternbeirat nach Durchführung einer Prüfung und Bericht durch 2 vom Schulelternbeirat gewählte Prüfer.

§ 12

- (1) Grundlage dieser Satzung ist der Erlass des Hess. Kultusministers „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die Satzung keine Sonderregelung enthält oder in Zweifelsfragen sind dieser bzw. andere einschlägige Erlasse des Kultusministers unmittelbar anzuwenden.

§ 13

- (1) Die Satzung wurde vom Schulelternbeirat der Freiherr-vom-Stein-Schule in der Sitzung vom 20.06.1989 beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) § 12 wurde am 02.04.1992 ergänzt.

- (3) § 9 Abs. 3 wurde am 14.03.1995 geändert.
- (4) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 u. 4, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 u. 2 sowie § 10 Abs. 2 wurden am 26.11.1998 geändert bzw. eingefügt.
- (5) § 9 Abs. 1 und 3 wurden am 22.11.2004 geändert.
- (6) § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 wurden am 27.11.2006 geändert bzw. eingefügt. Die Rechtschreibung wurde an die aktuellen Regeln angepasst.
- (7) § 5 Abs. 1 und 2 wurden am 25.06.2013 geändert bzw. eingefügt.